August Wygand: Die Hamburgische bürgerliche Freiheit

Die
So wohl in gemeinen Kayserlichen / als ihren absonderlichen Statuten und Recessen-mäßigen Rechten unumbstößlich gegründete
Hamburgische
Bürgerliche Freyheit
Oder
Gründliches
MANIFEST und Darthuung/
Daß
I. In Hamburg nicht mehr als ein eintziger Stand/ nemlich der versammlet Erbgesessenen Bürgerschafft/ anzutreffen/ welcher alle andere von ermeldter Bürgerschafft angeordnet und bevollmächtigte Collegia, absonderlich E. E. Raht/ unter sich begreiffe.
II. Daß die ermeldte Erbgesessene Bürgerschafft vom ersten Anfangs-Grunde ihrer Stadt / alle deroselben zustehende (Jura Superioritatis Territorialis) Landes oder Stadt-Obrigkeitliche Hoheit NB. allein gehabt und exerciret/ auch noch biß hieher habe und haben müsse.
III. Daß (da mehrermeldte Erbgesessene Hamburger Bürgerschafft in Zeit-heriger Untersuchung der Justiz- und Gemeinen Guts-Verwaltungen/ auch intendirter besserer Veranstaltung nichts gethan / als wozu Sie vermöge Göttlicher und Weltlicher Rechte befugt / und worinn Ihr E. E. Raht seinen Eyden und Pflichten nach/ die hülfliche Hand besser / als bißhero/ zu leisten schuldig und gehalten ist) kein Streit und Differentzien in Hamburg verhanden / es also der ad Falsa Narrata noch zur Zeit nicht recht bekannter Stadt-Feinde erschlichenen Hohen Kayserlichen Commission nicht bedürffe; Die Erbgesessene Bürgerschaft auch Selbe/ weiter als bißhero geschehen / ohne Verletzung ihrer Bürgerlichen Freyheit / und zu besorgenden gäntzlichen Verfall und Ruin ohnmöglich annehmen könne / dürffe noch gehalten sey.
Der gantzen Welt
Zur unbetrüglichen Nachricht
Ans Licht gegeben/
Von einem
Der Erbgesessenen Hamburgis. Bürgerschaft
Aufrichtig zugethanem
Stadt = Kinde.
Gedruckt / im August Monat 1699.

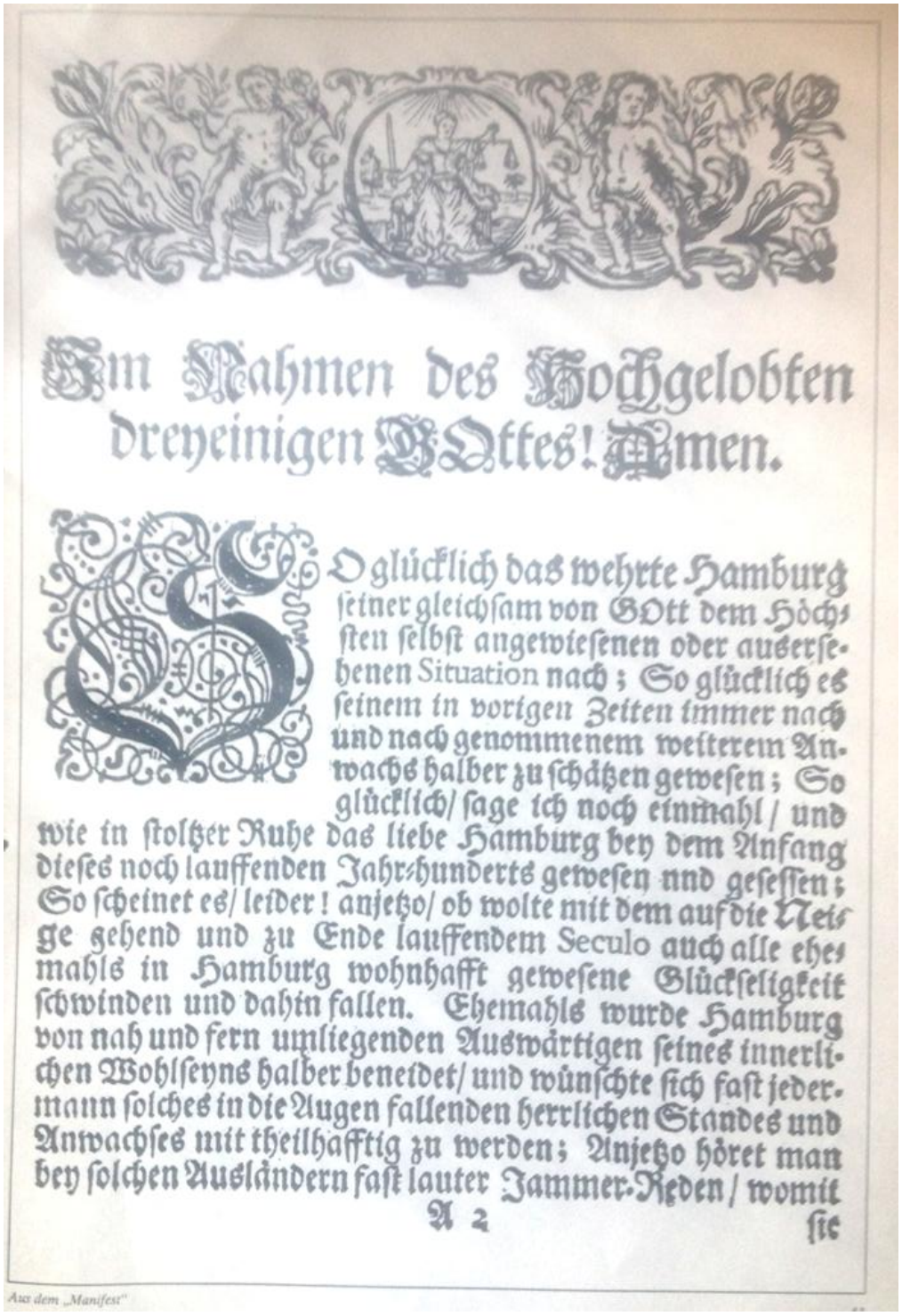

Im Nahmen des Hochgelobten dreyeinigen GOttes! Amen.

SO glücklich das wehrte Hamburg seiner gleichsam von GOtt dem Höchsten selbst angewiesenen oder ausersehenen Situation nach; So glücklich es seinem in vorigen Zeiten immer nach und nach genommenem weiterem Anwachs halber zu schätzen gewesen; So glücklich/ sage ich noch einmahl/ und wie in stoltzer Ruhe das liebe Hamburg bey dem Anfang dieses noch lauffenden Jahr-hunderts gewesen und gesessen; So scheinet es/ leider! anjetzo/ ob wolte mit dem auf die Neige gehend und zu Ende lauffendem Seculo auch alle ehemahls in Hamburg wohnhafft gewesene Glückseligkeit schwinden und dahin fallen. Ehemahls wurde Hamburg von nah und fern umliegenden Auswärtigen seines innerlichen Wohlseyns halber beneidet/ und wünschte sich fast jedermann solches in die Augen fallenden herrlichen Standes und Anwachses mit theilhafftig zu werden; Anjetzo höret man bey solchen Ausländern fast lauter Jammer-Reden/ womit

A 2 sie

Aus dem „Manifest"

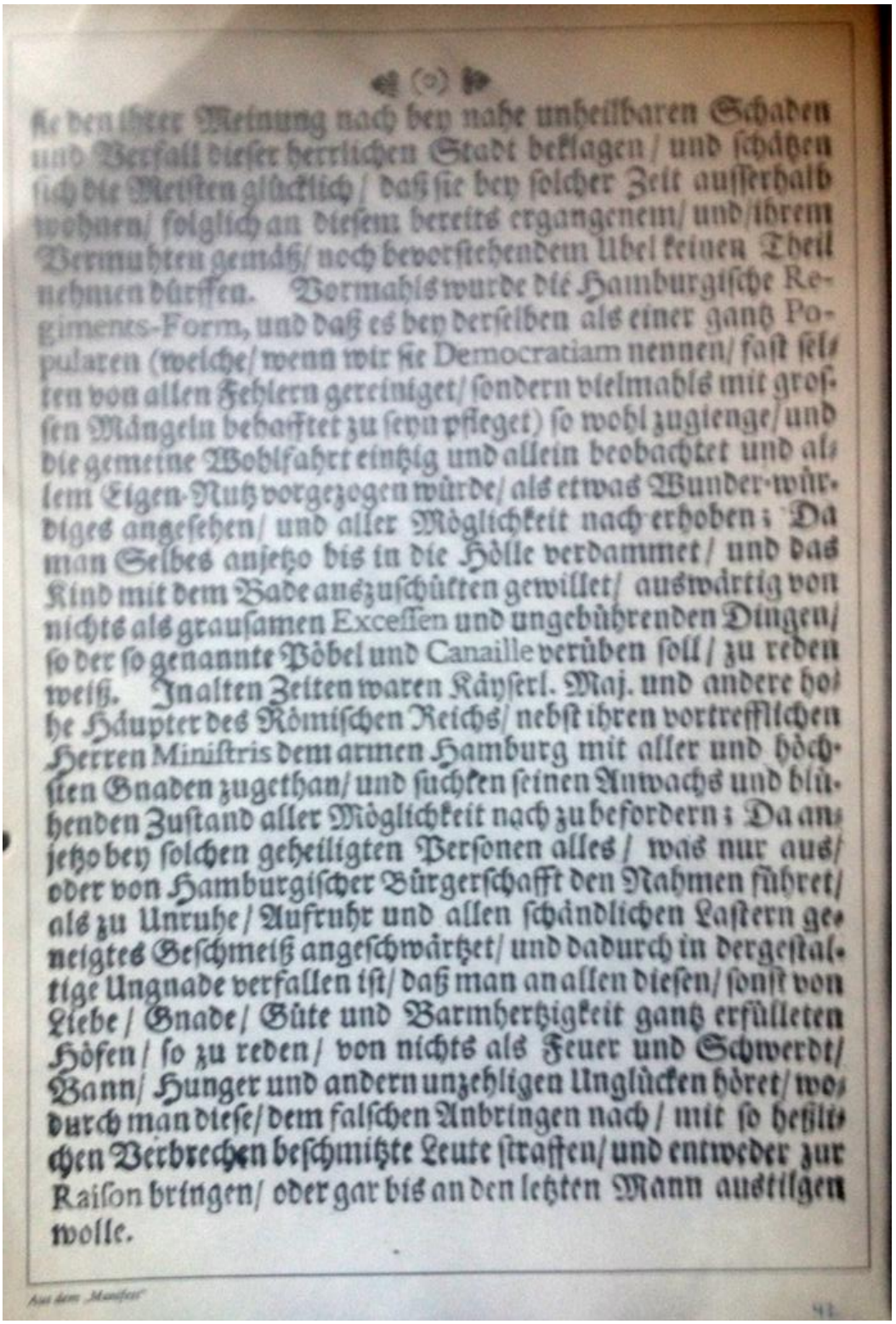

(o)

Als den ihrer Meinung nach bey nahe unheilbaren Schaden und Verfall dieser herrlichen Stadt beklagen / und schätzen sich die Meisten glücklich / daß sie bey solcher Zeit ausserhalb wohnen / folglich an diesem bereits ergangenem / und ihrem Vermuhten gemäß / noch bevorstehendem Ubel keinen Theil nehmen dürffen. Vormahls wurde die Hamburgische Regiments-Form, und daß es bey derselben als einer gantz Populären (welche / wenn wir sie Democratiam nennen / fast selten von allen Fehlern gereiniget / sondern vielmahls mit grossen Mängeln behafftet zu seyn pfleget) so wohl zugienge / und die gemeine Wohlfahrt eintzig und allein beobachtet und allem Eigen-Nutz vorgezogen würde / als etwas Wunder-würdiges angesehen / und aller Möglichkeit nach erhoben; Da man Selbes anjetzo bis in die Hölle verdammet / und das Kind mit dem Bade auszuschütten gewillet / auswärtig von nichts als grausamen Excessen und ungebührenden Dingen / so der so genannte Pöbel und Canaille verüben soll / zu reden weiß. In alten Zeiten waren Käyserl. Maj. und andere hohe Häupter des Römischen Reichs / nebst ihren vortrefflichen Herren Ministris dem armen Hamburg mit aller und höchsten Gnaden zugethan / und suchten seinen Anwachs und blühenden Zustand aller Möglichkeit nach zu befordern; Da anjetzo bey solchen geheiligten Personen alles / was nur aus / oder von Hamburgischer Bürgerschafft den Nahmen führet / als zu Unruhe / Aufruhr und allen schändlichen Lastern geneigtes Geschmeiß angeschwärtzet / und dadurch in dergestaltige Ungnade verfallen ist / daß man an allen diesen / sonst von Liebe / Gnade / Güte und Barmhertzigkeit gantz erfülleten Höfen / so zu reden / von nichts als Feuer und Schwerdt / Bann / Hunger und andern unzehligen Unglücken höret / wodurch man diese / dem falschen Anbringen nach / mit so heßlichen Verbrechen beschmitzte Leute straffen / und entweder zur Raison bringen / oder gar bis an den letzten Mann austilgen wolle.

Aus dem Manifest

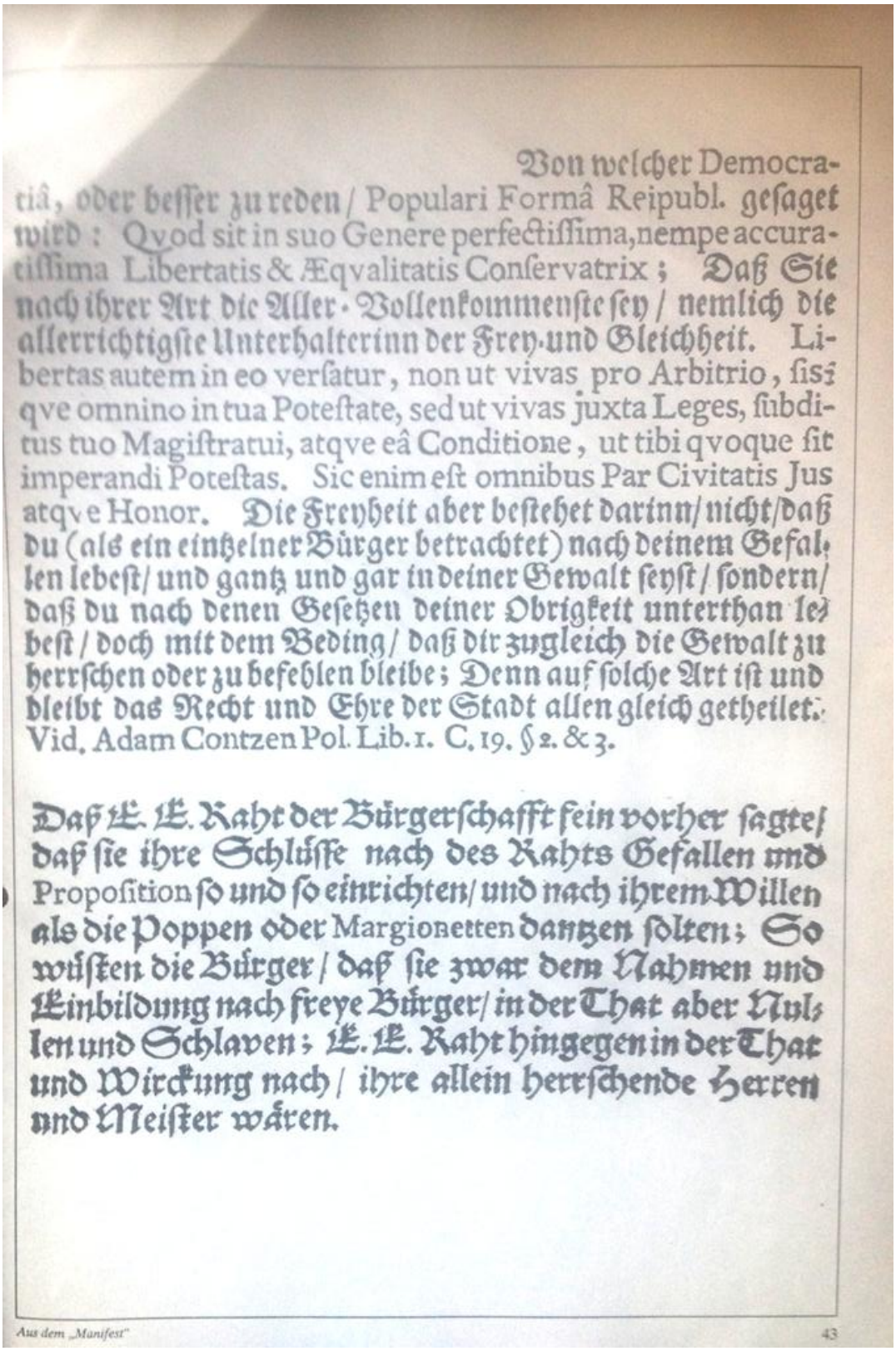

Von welcher Democratiâ, oder beſſer zu reden / Populari Formâ Reipubl. geſaget wird: Qvod sit in suo Genere perfectiſſima, nempe accuratiſſima Libertatis & Æqvalitatis Conſervatrix; Daß Sie nach ihrer Art die Aller-Vollenkommenſte ſey / nemlich die allerrichtigſte Unterhalterinn der Frey- und Gleichheit. Libertas autem in eo verſatur, non ut vivas pro Arbitrio, ſisqve omnino in tua Poteſtate, sed ut vivas juxta Leges, ſubditus tuo Magiſtratui, atqve eâ Conditione, ut tibi qvoque ſit imperandi Poteſtas. Sic enim eſt omnibus Par Civitatis Jus atqve Honor. Die Freyheit aber beſtehet darinn / nicht / daß du (als ein einzelner Bürger betrachtet) nach deinem Gefallen lebeſt / und gantz und gar in deiner Gewalt ſeyſt / ſondern / daß du nach denen Geſetzen deiner Obrigkeit unterthan lebeſt / doch mit dem Beding / daß dir zugleich die Gewalt zu herrſchen oder zu befehlen bleibe; Denn auf ſolche Art iſt und bleibt das Recht und Ehre der Stadt allen gleich getheilet. Vid. Adam Contzen Pol. Lib. 1. C. 19. § 2. & 3.

Daß E. E. Raht der Bürgerſchafft fein vorher ſagte / daß ſie ihre Schlüſſe nach des Rahts Gefallen und Propoſition ſo und ſo einrichten / und nach ihrem Willen als die Poppen oder Margionetten dantzen ſolten; So wüſten die Bürger / daß ſie zwar dem Nahmen und Einbildung nach freye Bürger / in der That aber Nullen und Schlaven; E. E. Raht hingegen in der That und Wirckung nach / ihre allein herrſchende Herren und Meiſter wären.

Aus dem „Manifest" 43

August Wygand: Die Hamburgische bürgerliche Freiheit

TRANSKRIPTION S. 1-4 UNTER ANGLEICHUNG DER RECHTSCHREIBUNG

Die sowohl in gemeinen kaiserlichen / als ihren absonderlichen Statuten und rezessenmäßigen Rechten unumstößlich gegründete Hamburgische bürgerliche Freiheit

Oder

Gründliches Manifest und Dartuung /

daß:

I. in Hamburg nicht mehr als ein einziger Stand / nämlich der versammlten Erbgesessenen Bürgerschafft / anzutreffen / welcher alle andere von ermeldter Bürgerschafft angeordnet und bevollmächtigte Collegia , absonderlich E. E. Rat / unter sich begreiffe.

II. Daß die ermeldte Erbgessessene Bürgerschaft vom ersten Anfangs-Grunde ihrer Stadt / alle deroselben zustehende (Jura Superioritatis Territorialis) Landes oder Stadt-Obrigkeitliche Hoheit N.B. allein gehabt und exercieret / auch noch bis hierher habe und haben müsse.

III. Dass (da mehrer ermeldte Erbgesessene Hamburger Bürgerschafft in Zeit – kleinherziger Untersuchung der Jutiz-und Gemeinen Guts-Verwaltungen / auch intendierter besserer Veranstaltung nichts getan / als wozu Sie vermöge göttlicher und weltlicher Rechte befugt / und worin Ihr E. E. Rat seinen Eiden und Pflichten nach / die hillfliche Hand besser / als bishero / zu leisten schuldig und gehalten ist) kein Streit und Differentzien in Hamburg verhanden / es also der ad fallsa narrata noch zur Zeit nicht recht bekannter Stadt-Feinde erschlichenen hohen Kayserlichen Commission nicht bedürfe ; Die Erbgesessene Bürgerschaft auch Selbe / weiter als bishero geschehen / ohne Verletzung ihrer Großbürgerlichen Freiheit / und zu besorgenden gänzlichen Verfall und Ruin ohnmöglich annehmen könne /dürfe / noch gehalten sey.

(…)

Im Namen des Hochgelobten Dreieinigen Gottes! Amen. So glücklich das werte Hamburg seiner gleichsam von Gott, dem Höchsten selbst angewiesenen oder ausersehenen Situation nach; so glücklich es seinem in Vorigen Zeiten immer nach und nach genommenen weiteren Anwachs halber zu schätzen gewesen; so glücklich / sage ich noch einmal / und wie in stolzer Ruhe das liebe Hamburg bei dem Anfang diese noch laufenden Jahrhunderts gewesen und gesessen; so scheint es / leider ! an jetzo / ob wollte mit dem auf die Neige gehend und zuende laufendem Seculo auch alle ehemals in Hamburg wohnhaft gewesene Glückseligkeit schwinden und dahin fallen. Ehemals wurde Hamburg von nah und fern umliegenden

Auswärtigen seines innerlichen Wohlseins halber beneidet / und wünschte sich fast jeder Mann solches in die Augen fallenden herrlichen Standes und Anwachses mit teilhaftig zu werden; Anjetzo höret man bei solchen Ausländern fast lauter Jammerreden / womit sie den ihrer Meinung nach beinahe unheilbaren Schaden und Verfall dieser herrlcihen Stadt beklagen / und schätzen sich die meisten glücklich / dass sie bei solcher Zeit außerhalb wohnen / Volklich an diesem bereits ergangenem / und / ihrem Vermuthen gemäß / noch bevorstehendem Übel keinen Teil nehmen dürfen.

Vormals wurde die Hamburgische Regiments-Form, und dass es bei der selben als einer ganz popularen (welche / wenn wir sie DEMOKRATIAM nennen / fast selten von allen Fehlern gereiniget /sondern vielmals mit großen Mängeln behaftet zu sein pfleget) so wohl zu ginge / und die gemeine Wohlfahrt einzig und allein beobachtet und allem Eigennutz vorgezogen würde / als etwas wunderwürdiges angesehen / und aller Möglichkeit nach erhoben; da man selbes an jetzo bis an die Hölle verdammet / und das Kind mit dem Bade auszuschütten gewillet / auswärtig von nichts als Grausamen Excessen und ungebührenden Dingen / so der sogenannte Pöbel und Canaille verüben soll / zu reden weiß.

In alten Zeiten waren Kaiserliche Majestäten und andere hohe Häupter des römischen Reichs / nebest ihren vortrefflichen Herren Ministres dem armen Hamburg mit aller und höchsten Gnaden zugethan / und suchten seinen Anwachs und blühenden Zustand aller Möglichkeit nach zu befördern, da an jetzo bei solchen geheiligten Personen alles / was nur aus / oder von hamburgischer Bürgerschaft den Namen führet / als zu Unruhe / Aufruhr und allen schändlichen Lastern geneigtes Geschmeiß angeschwärzet / und dadurch in dergestaltige Ungnade verfallen ist / dass man an allen diesen / sonst von Liebe / Gnade / Güte und Barmherzigkeit ganz erfülleten Höfen / so zu reden / von nichts als Feuer und Schwert / Bann / Hunger und anderen unzähligen Unglücken höret / wodurch man diese dem falschen Anbringen nach / mit so häßlichen beschmutzte Leute strafen / und entweder zur Raison bringen / oder gar bis an den letzten Mann austilgen wolle.

Von welcher Democratia, oder besser zu reden / Populari Forma Rei publica / gesagte wird: Quod sit in suo genere / perfectissima , nempe accuratissima Libertatis et Aequalitatis Conservatrix; dass sie nach ihrer Art die allervollkommenste sei, nämlich die allerrichtigste Unterhalterin der Frei- und Gleichheit. Libertas autem in eo versatur, non ut vivas pro Arbritio sisque omnio in tua Potestate, sed ut vivas iuxta Leges, subditus tuo Magistratui, adque ea Contitione, ut tibi quoque sit imperandi Potestas. Sic enim est omnibus Par Civitates Jus atque Honor. Die Freiheit aber bestehet darin, nicht dass du (als ein einzelner Bürger betrachtet) nach deinem Gefallen lebest / und ganz und gar in deiner Gewalt seiest / sondern / dass du nach denen Gesetzen deiner Obrigkeit unterthan lebest / doch mit dem Beding / dass dir zugleich die Gewalt zu herrschen oder zu befehlen bleibe; denn auf solche

Art ist und bleibt das Recht und Ehre der Stadt allen gleich geteilt. Vid. Adam Contzen Pol Lib. I C 19 § 2 etc. 3

Dass E.E. Rath der Bürgerschaft fein vorhersagte / dass Sie ihre Schlüsse nach des Rats Gefallen und Proposition so und so einrichten / und nach ihrem Willen als die Poppen oder Margionetten dantzen sollten; so wüssten die Bürger / dass sie zwar dem Namen und Einbildung nach freie Bürger / in der Tat aber Nullen und Sklaven, E.E. Rath hingegen in der Tat und Wirkung nach / ihre Alleinherrschenden Herren und Meister wären.

August Wygand: Die Hamburgische bürgerliche Freiheit

ÜBERTRAGUNG DER S. 1-4 IN HEUTIGES DEUTSCH

Die Hamburgische bürgerliche Freiheit, wie sie sich aus allgemeinen kaiserlichen als auch aus ihren besonderen Statuten und Rezessen herleitet

Oder

Ausführliches Manifest und Darlegung/

daß:

I. Dass es in Hamburg nur einen einzigen (machtausübenden) Stand gäbe, nämlich die versammelte Bürgerschaft der Erbgesessenen Bürger, und alle anderen machtausübenden Kollegien, besonders auch der Rat der Stadt, ihr untergeordnet sei.

II: Dass die erwähnte Erbgesessene Bürgerschaft von der Gründung der Stadt an alle ihr zustehende landes- oder stadtobrigkeitliche Macht gehabt und ausgeübt habe und bis heute noch habe und haben müsse.

III: Dass es in Hamburg darüber keinen Streit und keine Auseinandersetzung gäbe, die einer kaiserlichen Kommission bedürfen, welche durch Lügen unbekannter Feinde der Stadt erschlichen wurde. Und dass die Erbgesessene Bürgerschaft diese (kaiserliche Kommission), wie bisher auch geschehen, ohne Verletzung ihrer großen bürgerlichen Freiheit und dem daraus folgenden Verfall und Ruin unmöglich annehmen kann, darf oder gezwungen ist.

(…)

Im Namen des hochgelobten dreieinigen Gottes, Amen. So glücklich das werte Hamburg durch seine von Gott, dem Höchsten, selbst angewiesenen und geschaffenen Situation nach ist, so glücklich es in vorigen Zeiten durch langsames Wachstum immer zu schätzen gewesen ist, so gücklich, wie das liebe Hamburg in stolzer Ruhe noch Anfang dieses zu Ende gehenden Jahrunderts gewesen ist, so scheint es leider jetzt, als wolle mit dem zur Neige gehenden Jahrhundert auch die ehemals in Hamburg wohnende Glückseligkeit schwinden.

Ehemals wurde Hamburg von nah und fern umliegenden Auswärtigen wegen seines innerlichen Wohlseins beneidet, und fast jedermann wünschte sich, er könne an solchem Zustand und solchem Wachstums teilhaben. Doch jetzt hört man bei solchen Ausländern fast nur Jammerreden, worin sie den beinahe unheilbaren Schaden und Verfall der herrlichen Stadt beklagen. Die meisten schätzen sich glücklich, dass sie in solchen Zeiten außerhalb (Hamburgs) wohnen und folglich an dem bereits geschehenen Übel und ihren Vermutungen nach kommendem Übel nicht teilhaben müssen.

Ehemals wurde die Hamburger Regierungsform, und dass es bei dieser sich um eine populäre handelt (die, wenn wir sie Demokatrie nennen, aber dabei bedenken müssen, dasss sie nicht mit großen Mängeln behaftet sei, wie es oft [mit der Demokratie] ist, sondern fast von allen Fehlern bereinigt ist), als etwas Wunderbares angesehen. Ebenso, dass es so gut liefe und die allgemeine Wohlfahrt einzig und allein beachtet würde und dem Eigennutz vorgezogen würde.

(Vormals wurde die Regierungsform) aller Möglichkeit nach gelobt, aber jetzt wird selbige bis in die Hölle verdammt - und man ist gewillt, das Kind mit dem Bade auszuschütten, wenn man von nichts redet als von grausamen Exzessen und ungebührlichen Taten, die der sogenannte Pöbel und die Kanaille verüben soll.

In alten Zeiten waren kaiserliche Majestäten und andere hohe Häupter des Römischen Reichs nebst ihren vortrefflichen Herren Ministern dem armen Hamburg mit allerhöchster Gnade zugetan und suchten sein Wachstum und seinen blühenden Zustand noch zu befördern. Doch jetzt ist bei allen solcherart geheiligten Personen, jeder, der nur aus oder von Hamburgischer Bürgerschaft den Namen führt als Drecksvolk angeschwärzt, das nur zu Unruhe, Aufruhr und schändlichen Lastern neigt. Dadurch sind all jene (Hamburger Bürger) in solche Ungnade gefallen, dass man sie, die man sonst mit Gnade, Güte und Barmherzigkeit an den Höfen empfing, dass man von ihen nichts anderes erzählt, als wie man sie bestrafen will: Mit Feuer, Schwert, Verbannung, Hunger und anderen entsetzlichen Unglücken. Man will diese hässlichen schmutzigen Leute, die verleumdet worden sind, bestrafen, zur Raison bringen oder gar bis auf den letzten Mann austilgen.

(Ich will) jene Demokratie beschreiben, von der gesagt wird, dass sie nach ihrer Art die aller vollkommenste sei. Sie ist nämlich die Beschützerin von Freiheit und Gleichheit. Die Freiheit aber besteht nicht darin, dass du als einzelner Bürger nur nach deinem Gefallen lebst und ganz und gar eingenmächtig bist - sondern, dass du nach den Gesetzen deiner Obrigkeit lebst, doch mit der Bedingung, dass du ebenso die Macht hast zu herrschen oder zu befehlen wie alle.[1] So bleibt das Recht und die Ehre der Stadt auf alle gleich verteilt.

[1] Man kann also zu jener Obrigkeit gehören.

Aber unser Rat gab der Bürgerschaft vor, dass sie ihre Beschlüsse nach dem Gefallen und nach den Vorschlägen des Rats fällen solle. Und sie sollen nach dem Willen des Rats wie Puppen oder Marionetten tanzen. Aber dann wussten die Bürger, dass sie zwar dem Namen und der Einbildung nach freie Bürger seien, in der Tat aber Nullen und Sklaven. Der Rat wäre hingegen in der Tat und der Wirkung nach ihr alleinherrschender Herr und Meister.

Übertragung: Dr. Silke Urbanski